



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Eisenschmitt

vom 09.12.2025

Der Gemeinderat Eisenschmitt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und nach Maßgabe der Benutzungsordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Eisenschmitt werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

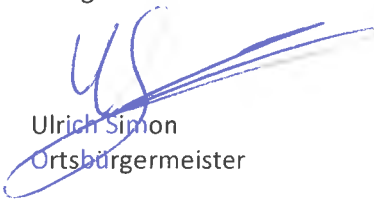
§ 4

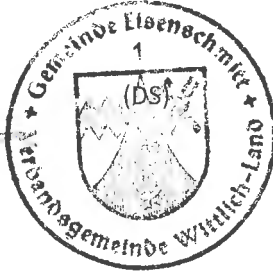
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Eisenschmitt, den 09.12.2025

Ortsgemeinde Eisenschmitt


Ulrich Simon
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Satzung der Ortsgemeinde Eisenschmitt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses

Die Anlage zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

1. für private Ganztagsnutzungen, wie z.B. Geburtstage, Hochzeiten und Familienfeiern von 11 Uhr des 1. Nutzungstages bis 11 Uhr des darauffolgenden Tages,

je Tag	150,00 €
jeder weitere Tag	80,00 €
2. für private Tagesnutzungen, wie z.B. Taufen und Beerdigungskaffees von 11 Uhr bis 19 Uhr, je Nutzungstag 75,00 €
3. für Ganztagsnutzungen von Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, betriebliche und gewerbliche Veranstaltungen von Firmen oder Behörden, von 11 Uhr des 1. Nutzungstages bis 11 Uhr des darauffolgenden Tages, je Nutzungstag 200,00 €

jeder weitere Tag	100,00 €
-------------------	----------

Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, angeboten werden.
4. Gebührenfrei steht der Bürger- und Sitzungsaal für nicht auf Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen, Schulungen und Proben der örtlichen Vereine, Vereins- und Ortsgruppen, der Freiwilligen Feuerwehr und dem Verbandsgemeinderat Wittlich - Land zur Verfügung.
5. Die Gebühr für die Stornierung bereits verbindlich bestätigter Buchungen beträgt 25,00 €
6. Kostenersatz für unzureichende Reinigung
Ist nach Nutzungsende eine unzureichende Reinigung oder verbliebener Müll im Bürgerhaus mit den angrenzenden Außenanlagen durch die Gemeinde festgestellt wurden, sind die der Gemeinde angefallenen Regie- und Reinigungskosten entsprechend der Höhe nach zu erstatten. Der Kostenansatz für ein unmittelbar durch die Ortsgemeinde zu beauftragenden Unternehmen beträgt vorab geschätzt, zum Nachweis: 400,00 €
7. Kostenersatz fehlendes oder beschädigtes Inventar
Sollte nach Nutzungsende durch die Gemeinde festgestellt werden, dass Inventar, wie z.B. Geschirr abhandengekommen oder beschädigt ist, sind der Gemeinde die angefallenen Regie- und Ersatzkosten entsprechend der Höhe nach zu erstatten, jedenfalls jedoch eine pauschale Aufwandsgebühr von mindestens 25,00 €

8. Kautiön

Voraussetzung für die Genehmigung der Benutzung ist die Hinterlegung einer Kautiön in Höhe der Gebührenpauschale des 1. Nutzungstages. Die Kautiön wird bei Abnahme ohne Beanstandung erstattet.

9. Sonstige Nutzungen

Soweit Benutzungen nicht nach 1-5 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.